



Niedersachsen

Gemeinsame Erklärung

zur Einführung der

niedersächsischen

Ehrenamtskarte

zwischen

der Stadt Diepholz

vertreten durch Bürgermeister

Florian Marré

und

dem Land Niedersachsen

vertreten durch Ministerpräsident

Stephan Weil

Präambel

Mit der Einführung der Ehrenamtskarte, nachstehend E-Karte genannt, würdigen das Land Niedersachsen und die Stadt Diepholz das herausragende ehrenamtliche und freiwillige Engagement in der Stadt Diepholz. Die E-Karte ist Ausdruck öffentlicher Anerkennung und Würdigung dieses Engagements und ist der Dank an die Aktiven, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl einsetzen.

Dies vorausgeschickt, treffen die Beteiligten folgende Vereinbarung:

§ 1 Einführung

Die Stadt Diepholz führt zum 01.07.2020 die E-Karte ein. In diesem Zusammenhang übernimmt die Stadt die Koordinierung gegenüber dem Land.

§ 2 Voraussetzungen

Mit der E-Karte können die Aktiven ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise freiwillig und ehrenamtlich in der Stadt Diepholz engagieren. Der Umfang des bürgerschaftlichen Engagements muss wöchentlich mindestens fünf Stunden bzw. 250 Stunden im Jahr betragen und seit 3 Jahren ausgeübt und fortgeführt werden.

§ 3 Gestaltung

Die Karte wird in einer landesweit einheitlichen Gestaltung herausgegeben und trägt die Niedersachsenmarke auf der Vorderseite. Auf der Rückseite befindet sich aufgedruckt die laufende Kartenummer, der Name der/des Ausgezeichneten, die Angabe des letzten Monats der Gültigkeit sowie die Zusätze: „Nicht übertragbar. Nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig bis 31.12. 2025.“

§ 4 Aufgaben der Stadt Diepholz

- (1) Die Stadt Diepholz stellt materielle Vergünstigungen für Inhaberinnen und Inhaber der E-Karte zur Verfügung. Dazu gehören beispielsweise Ermäßigungen für den Besuch kommunaler Einrichtungen oder die Inanspruchnahme von kommunalen Dienstleistungen. Darüber hinaus wirbt die Stadt Diepholz

Angebote von Dritten ein, etwa Angebote privater Unternehmen und Einrichtungen. Die Kontaktdaten der öffentlichen und privaten Vergünstiger mit den gewährten Leistungen sowie Veränderungen sind der Niedersächsischen Staatskanzlei unter der E-Mail-Adresse: [Buergerschaftliches-Engagement@stk.niedersachsen.de](mailto:BuergerschaftlichesEngagement@stk.niedersachsen.de) mitzuteilen. Nur so kann die landesweit gültige Liste im Internet unter www.freiwilligenserver.de aktuell geführt werden. Die Stadt Diepholz stellt sicher, dass die privaten Vergünstiger ihre Einwilligung zur Übermittlung und Nutzung ihrer Daten erklären. Er kommt seinen nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber den privaten Vergünstigern bestehenden Informationspflichten nach.

- (2) Die von der Stadt Diepholz und den privaten Anbietern zur Verfügung gestellten Vergünstigungen gelten landesweit für alle Inhaberinnen und Inhaber der E-Karte in Niedersachsen und Bremen. Die Vergünstigungen können jederzeit ohne Angaben von Gründen schriftlich widerrufen oder geändert werden.

§ 5

Verfahren und Abwicklung

- (1) Die Stadt Diepholz entscheidet über die Vergabe der E-Karte in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die E-Karte kann über ein Online-Formular auf der Internetseite des FreiwilligenServers unter www.freiwilligenserver.de beantragt und verlängert werden.
- (3) Die Verwaltung dieser Anträge erfolgt im Rahmen eines Datenmanagementsystems. Hierzu erhält die Stadt Diepholz eine passwortgeschützte Zugangsberechtigung. Die von antragstellenden Personen eingegebenen Daten werden in einer Datenbank erfasst und in dieser derjenigen Gebietskörperschaft zugeordnet, die für die weitere Bearbeitung zuständig ist. Gleichzeitig wird ein PDF aus den Daten generiert, welches die antragstellenden Personen ausdrucken und unterschreiben müssen. Dieses Formular muss sodann von der jeweiligen Organisation unterzeichnet werden, um das Engagement zu bestätigen. Anschließend wird das Formular von der antragstellenden Personen per Post oder Fax an die Stadt Diepholz schickt. Zugleich wird die Stadt Diepholz per E-Mail über eingehende Anträge informiert, um diese im o.g. Datenmanagementsystem auf Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen zu prüfen. Bei positivem Ergebnis bestätigt die Stadt Diepholz dies der Niedersächsischen Staatskanzlei, die die E-Karten druckt und an die Stadt Diepholz Post übersendet.
- (4) Die Überreichung der E-Karten an die ehrenamtlich Tätigen obliegt der Stadt Diepholz in eigener Verantwortung.

- (5) Für die Erklärung zum Datenschutz übermittelt die Stadt Diepholz der Niedersächsischen Staatskanzlei Name und Anschrift seines Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten unter der E-Mail-Adresse: Buergerschaftliches-Engagement@stk.niedersachsen.de. Diese Angaben werden in einer Liste der kommunalen Datenschutzbeauftragten auf dem FreiwilligenServer unter www.freiwilligenserver.de veröffentlicht. Die Stadt Diepholz stellt sicher, dass diese Angaben aktuell sind.

§ 6

Leistungen des Landes

- (1) Das Land Niedersachsen stellt der Stadt Diepholz das in § 5 Abs.2 und 3 beschriebene Verfahren sowie die E-Karten kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die Vergünstigungsangebote werden im Internet unter www.freiwilligenserver.de für die Nutzerinnen und Nutzer eingestellt. Dort werden gleichfalls die wesentlichen Informationen zur E-Karte veröffentlicht und ständig aktualisiert. Für den geschützten Bereich erhalten die beteiligten Kommunen eine Zugangsberechtigung.
- (3) Zusätzlich unterstützt das Land Niedersachsen die Einführung der Ehrenamtskarte in der Stadt Diepholz mit der Bereitstellung von Informationsfaltblättern, „E-Pins“ und der sogenannten „Urkunde“, mittels der die Ehrenamtskarte überreicht werden kann. Zudem werden Aufkleber mit dem Logo der E-Karte kostenlos zur Verfügung gestellt, um in öffentlichen Einrichtungen und bei teilnehmenden privaten Unternehmen auf die Vergünstigungen aufmerksam zu machen.
- (4) Zur Unterstützung der Einführung bietet das Land kostenlose Umsetzungshilfe an, stellt einen „Leitfaden“ zur Einführung sowie die kostenlose Nutzung des Layouts der E-Karte zur Verfügung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gemeinsame Erklärung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Dauer, sofern nicht eine der Parteien diese schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigt.

Hannover, den

Diepholz, den

.....
Niedersächsischer Ministerpräsident
Stephan Weil

.....
Bürgermeister